

Richtlinie über die Unterstützungsleistung bei Schwangerschaft („Schwangerschaftsunterstützungsrichtlinie - SchwuRL“)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 26.6.2026

1. PRÄAMBEL

1.1. Grundsätzliche Erläuterungen

Die Ausübung des Tierarztberufs kann für werdende Mütter ein besonderes Risiko darstellen, da viele Tätigkeiten körperlich belastend oder potenziell gefährlich sind – etwa der Umgang mit Zytostatika, Antibiotika, Tierbissen, Infektionskrankheiten sowie längere Steh- und Hebearbeiten. Häufig kommt es vor, dass schwangere Tierärztinnen ihre Tätigkeit bereits vor Beginn des gesetzlichen Mutterschutzes (8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) nicht mehr ausüben können oder dürfen.

Für in einem Dienstverhältnis stehende Tierärztinnen greift in solchen Fällen das arbeitsplatzbezogene Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz (MSchG). Dieses normiert, dass werdende Mütter keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder Tätigkeiten beschäftigt werden dürfen, die sie oder das ungeborene Kind gefährden könnten.

Selbständige, freiberufliche Tierärztinnen unterliegen naturgemäß keinem Arbeitsverhältnis. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere Beschäftigungsverbote, Lohnfortzahlung und Arbeitszeitregelungen, greifen daher für sie nicht automatisch. Auch ihnen entstehen jedoch während der Schwangerschaft und nach der Geburt Einkommensausfälle.

Schwangere Tierärztinnen sind während der gesetzlichen Schutzfristen durch Mutterschutzleistungen abgesichert: Angestellte erhalten diese über ihren Arbeitgeber bzw. ihre Arbeitgeberin, Selbständige über die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS). Die Schutzfristen betragen in der Regel 8 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt.

Wenn die Tätigkeit einer selbständigen Tierärztin aufgrund konkreter Risiken eingestellt werden muss oder bei angestellten Tierärztinnen ein arbeitsplatzbezogenes, vorgezogenes Beschäftigungsverbot besteht, entstehen wirtschaftliche Nachteile: Selbständige erleiden Einkommensausfälle, Arbeitgeber*innen müssen weiterhin Entgeltfortzahlung leisten, ohne dass eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Zur Abmilderung dieser finanziellen Belastungen hat die Österreichische Tierärztekammer („ÖTK“ oder „*auszahlende Stelle*“) eine gezielte Unterstützungsmöglichkeit geschaffen, um ihre Mitglieder in diesem Zeitraum zu unterstützen.

1.2. Rechtsgrundlage

Die ÖTK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und übt ihre Aufgaben im Rahmen der vom Staat übertragenen Selbstverwaltung insbesondere auf Grundlage des Tierärztekammergesetzes (TÄKamG) aus. Zu ihren Aufgaben zählt vorrangig die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder sowie deren Unterstützung bei der Berufsausübung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die ÖTK berechtigt, im Rahmen ihrer Kammergebarung Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen und hierfür auch Richtlinien zu erlassen. Diese „Richtlinie zur Unterstützung bei Schwangerschaft“ wurde von der Delegiertenversammlung der ÖTK beschlossen und bildet die alleinige Grundlage für die Vergabe der zur Unterstützung bei Schwangerschaft vorgesehenen Mittel. Es werden darüber hinaus keine gesonderten Vereinbarungen, Verträge oder Individualabsprachen getroffen, auf die die Unterstützungsleistung gestützt werden könnte.

1.3. Ziel der Unterstützungsleistung

Ziel der Unterstützung ist es, die finanziellen Belastungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu mildern, deren angestellte Tierärztinnen aufgrund eines arbeitsplatzbezogenen Beschäftigungsverbots gemäß § 4 MSchG bereits vor Beginn des gesetzlichen Mutterschutzes (§ 3 Abs. 1 MSchG) ihre tierärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen, sowie von selbständigen Tierärztinnen, die in diesem Zeitraum ebenfalls ganz oder teilweise ihrer Tätigkeit nicht nachgehen können.

Die Unterstützungsmaßnahme soll die wirtschaftliche Stabilität tierärztlicher Praxen, Kliniken und selbständig tätiger Tierärztinnen sichern, die Fortführung tierärztlicher Versorgungsleistungen gewährleisten sowie die Vereinbarkeit von Schwangerschaft und tierärztlichem Beruf verbessern.

2. GEGENSTAND DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

2.1. Finanzielle Belastungen

Eine Unterstützungsleistung wird gewährt, um die finanziellen Aufwendungen bzw. Einbußen, die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in dem Zeitraum zwischen dem arbeitsplatzbezogenen Mutterschutz (§ 4 MSchG) und dem Beginn des gesetzlichen Mutterschutzes (§ 3 Abs. 1 MSchG) entstehen, abzufedern. Auf selbstständig tätige, schwangere Tierärztinnen ist dies sinngemäß anwendbar.

Von den Belastungen sollten abgedeckt werden:

- bei angestellten Tierärztinnen: Kosten der Arbeitgeber*innen für die Entgeltfortzahlung sowie Aufwendungen für eine allenfalls erforderliche Vertretung;
- bei selbständig tätigen Tierärztinnen: Einkommensentfall sowie Aufwendungen für eine allenfalls erforderliche Vertretung.

Die konkrete Höhe und Ausgestaltung der Unterstützungsleistung bestimmt sich nach den nachstehenden Regelungen dieser Richtlinie.

3. ART DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

3.1. Echte Unterstützungsleistung

Bei Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar angemessene, geldwerte Gegenleistungen zu erhalten (echte Subventionen).

Sie dienen zur Abdeckung von zeitlich begrenzten Umsatz- und Einkommensverlusten, der Finanzierung von Vertretungen und der Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation der Antragsteller*innen.

3.2. Ausgestaltung

Die Unterstützungsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4. ANTRAGSTELLER*INNEN

Antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind

- (i) selbständig tätige, freiberufliche Tierärztinnen, die seit zumindest zwölf Monaten als Mitglieder der ÖTK mit Status A oder B eingetragen sind und die übrigen Voraussetzungen gemäß Punkt 5. erfüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxisgemeinschaft gem. § 17 TÄG (GesbR).
- (ii) Gemeinschaftspraxen gem. § 18 (1) TÄG (OG, KG) und andere Tierärztegesellschaften gem. § 18 (2) TÄG (GmbH) als Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber angestellter Tierärztinnen. Ausgenommen sind Tierärztegesellschaften, die nicht ausschließlich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum von Tierärzt*innen stehen (100% wirtschaftliche Eigentümerschaft durch Tierärzt*innen).

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

Eine Unterstützungsleistung gemäß dieser Richtlinie kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) gegeben sind:

5.1. Bei angestellten Tierärztinnen:

Antragsteller*in ist in diesen Fällen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der betroffenen Tierärztin.

Eine Unterstützungsleistung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (i) Schwangerschaft der angestellten Tierärztin;
- (ii) es liegt ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot gemäß § 4 MSchG vor und es besteht kein geeigneter Ersatzarbeitsplatz.

Eine Unterstützungsleistung kann nicht gewährt werden, wenn

- (i) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit der Entrichtung von Kammerbeiträgen oder Beiträgen zum Versorgungsfonds in Rückstand ist;

- (ii) ein individuelles Beschäftigungsverbot der angestellten Tierärztin gemäß § 3 Abs. 3 MSchG vorliegt.

5.2. Bei selbständig tätigen Tierärztinnen:

Antragstellerin ist die selbständig tätige Tierärztin.

Eine Unterstützungsleistung kann gewährt werden, wenn die Tierärztin schwanger ist.

Eine Unterstützungsleistung kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellerin mit der Entrichtung von Kammerbeiträgen oder Beiträgen zum Versorgungsfonds in Rückstand ist.

6. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG

6.1. Höhe der Unterstützungsleistung

Die Höhe der Unterstützungsleistung wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt und als Pauschalbetrag zur Auszahlung gebracht (Anlage ./A).

Bei fehlender Beschlussfassung über die Höhe der Unterstützungsleistung ist eine automatische Fortschreibung im Folgejahr nicht möglich.

6.2. Höhe und Begrenzung des Unterstützungsvolumens

Die Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt nur innerhalb der Grenzen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Unterstützungsbudgets.

Ein Anspruch auf Auszahlung über die budgetierten Mittel hinaus besteht nicht.

Bei fehlender Beschlussfassung über die Höhe des Unterstützungsvolumens ist eine automatische Fortschreibung im Folgejahr nicht möglich.

6.3. Auszahlung und Gewährung der individuellen Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung wird nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgelegten Höhe im Rahmen des beschlossenen Budgets durch den Vorstand der ÖTK als Einmalzahlung gewährt.

Übt eine Tierärztin sowohl eine unselbständige (angestellte) als auch eine selbständige Tätigkeit parallel aus und werden für beide Tätigkeiten Unterstützungsleistungen gemäß dieser Richtlinie beantragt, wird in diesem Fall die Unterstützungsleistung nur im Ausmaß von jeweils 50% gewährt.

6.4. Steuern und Abgaben

Die steuerliche Behandlung der gewährten Unterstützungsleistung obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterstützungsleistung eine steuerpflichtige Einnahme darstellen kann und im Rahmen der jeweiligen abgabenrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich zu berücksichtigen ist.

Seitens der ÖTK erfolgt keine Mitteilung an die Abgabenbehörden gemäß § 109a EStG, da es sich bei der gegenständlichen Unterstützungsleistung um eine freiwillige Leistung ohne Gegenleistungscharakter handelt (echte Subvention) und somit kein meldepflichtiger Tatbestand vorliegt.

6.5. Anlassbezogene Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung wird pro Anlassfall gewährt, das heißt für jede Schwangerschaft einer angestellten oder selbständig tätigen Tierärztin bei Erfüllung der Voraussetzungen. Bei aufeinanderfolgenden Schwangerschaften kann die Unterstützungsleistung entsprechend mehrfach beansprucht werden.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Unterstützungsleistung.

6.6. Kumulierung von Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistung gemäß dieser Richtlinie kann neben anderen Unterstützungsleistungen der ÖTK (etwa Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen) gewährt werden, ohne dass hieraus ein Ausschluss oder eine Kürzung der gewährten Unterstützungsleistung gemäß dieser Richtlinie entsteht.

Eine Unterstützungsleistung für das gegenständliche Unterstützungsprogramm kann nicht gleichzeitig für denselben Zeitraum und denselben Gegenstand mit Leistungen Dritter kumuliert werden. Dies gilt insbesondere für staatliche Leistungen wie den Bezug von Wochengeld oder ähnlichen Einkommensersatzleistungen.

Soweit andere Unterstützungen oder Förderungen nicht denselben Gegenstand abdecken, bestehen keine Einschränkungen.

7. ANTRAGSTELLUNG

7.1. Schriftlichkeitsgebot

Der Antrag auf Gewährung einer Unterstützungsleistung gemäß dieser Richtlinie ist mittels des hierfür vorgesehenen Formulars per E-Mail an vorschreibung@tieraerztekammer.at bei der Österreichischen Tierärztekammer einzubringen. Selbiges gilt für jegliche Änderungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Unterstützungsleistung stehen.

7.2. Mindestinhalt

Der Antrag hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

- (i) Name bzw. Firmenwortlaut der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
- (ii) Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl
- (iii) Anschrift;
- (iv) Kontodaten für die Auszahlung der Unterstützungsleistung;
- (v) Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bzw. deren oder dessen organschaftlicher Vertretung

Bei angestellten Tierärztinnen zusätzlich:

- (vi) Name der angestellten Tierärztin

7.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Unterstützungsleistung sind die für die Prüfung der Voraussetzungen notwendigen Nachweise beizulegen:

- (i) Ärztliches Attest über das Vorliegen der Schwangerschaft;

Bei angestellten Tierärztinnen zusätzlich:

- (ii) eine Erklärung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über das Vorliegen eines arbeitsplatzbezogenen Beschäftigungsverbots gemäß § 4 MSchG oder, soweit vorhanden, eine Bescheinigung des Arbeitsinspektorats;
- (iii) eine Erklärung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über das Nichtvorhandensein eines individuellen Beschäftigungsverbots gem. § 3 Abs 3 MSchG;
- (iv) einen Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis der angestellten Tierärztin (Arbeitsvertrag auch geschwärzt möglich).

7.4. Antragsfrist

Die Antragstellung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist ab Kenntnis des anspruchsbegründenden Ereignisses möglich.

Der Zeitpunkt der Zuerkennung der Unterstützungsleistung bezieht sich

- (i) bei selbstständigen Tierärztinnen auf dem im ärztlichen Attest angegebenen voraussichtlichen Geburtstermin;
- (ii) bei unselbstständigen Tierärztinnen und Tierärzten auf den Eintritt des arbeitsplatzbezogenen Beschäftigungsverbots der angestellten Tierärztin

und kann bis spätestens 31.3. des Folgejahres beantragt werden.

8. ABLAUF DES VERFAHRENS

8.1. Prüfung des Antrags auf Unterstützungsleistung

Der Abteilung Finanzen & Wohlfahrtseinrichtungen der ÖTK obliegt die formelle und inhaltliche Prüfung des übermittelten Antrags samt Beilagen.

8.2. Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützungsleistung

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Unterstützungsleistung obliegt dem Vorstand der ÖTK. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Abschluss des Verfahrens eine schriftliche Ausfertigung der Zusage.

8.3. Kein Rechtsanspruch

Die Gewährung der Unterstützungsleistung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und begründet daher keinen dem Grunde oder der Höhe nach bestimmten subjektiven Anspruch bzw. keinen Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

8.4. Auszahlung der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung wird grundsätzlich in Form einer Einmalzahlung gewährt. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützungsleistung während des Bezugs weg, kann die gewährte Unterstützungsleistung durch die ÖTK zurückgefordert werden.

9. KONTROLLE UND NACHWEISE

9.1. Vorlage- und Auskunftspflichten

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, der ÖTK alle für die Gewährung, Prüfung oder Auszahlung der Unterstützungsleistung erforderlichen Unterlagen (gemäß Punkt 7.3.) zur Verfügung zu stellen und die hierfür relevanten Auskünfte zu erteilen.

9.2. Rückzahlung von Unterstützungsleistungen

Insbesondere kann eine Rückforderung erfolgen, wenn:

- (i) wesentliche Angaben im Antrag auf Unterstützungsleistung nachweislich unvollständig oder unrichtig waren,
- (ii) der Grund der Unterstützungsleistung vorzeitig wegfällt (zB Rückkehr an den Arbeitsplatz oder Wegfall der Gefährdung, Schaffung eines Ersatzarbeitsplatzes), oder
- (iii) eine andere Unterstützungsleistung oder Förderung oder ein Zuschuss denselben Gegenstand abdeckt.

10. FINANZIERUNG

Die Mittel zur Gewährung der Unterstützungsleistung werden aus den bestehenden Kammerrücklagen sowie aus dem Kammerbudget bereitgestellt.

11. DATENSCHUTZ

11.1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die ÖTK verarbeitet personenbezogene Daten der Antragsteller*innen sowie gegebenenfalls weiterer betroffener Personen ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen, der Abwicklung der Unterstützungsleistung sowie der Wahrnehmung von Kontroll- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit diesem Unterstützungsprogramm.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

Soweit im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten (zB im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft) verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich, soweit dies für die Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich ist und eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

11.2. Übermittlung von Daten

Eine Übermittlung von Daten der Betroffenen an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung der Unterstützungsleistung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

11.3. Rechte der Betroffenen

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

11.4. Datenschutzerklärung

Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Speicherdauer und Ansprechpartnern, sind in der im Antrag auf Gewährung einer Unterstützungsleistung enthaltenen Datenschutzerklärung einsehbar.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Gerichtsstand

Für allfällige zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Österreichischen Tierärztekammer in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

12.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Unterstützung bei Schwangerschaft tritt mit 1.7.2026 in Kraft.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage ./A
Unterstützungsleistung gemäß
Schwangerschaftsunterstützungsrichtlinie – „*SchwuRL*“

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 26.6.2026

Pauschalbetrag für das Jahr 2026: EUR 3.124,00 pro Anwendungsfall